



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter April 2019

Sehr geehrte/r ...,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Auswahl aktueller Entscheidungen

Keine steuerpflichtige Sachausschüttung durch Zuteilung der Aktien der Hewlett-Packard Enterprise Company im Rahmen des „Spin-offs“ der Hewlett-Packard Incorporated

Aktionäre der Hewlett-Packard Company (HPC) haben durch die Ausgabe der Aktien der Hewlett-Packard Enterprise Company (HPE) keine steuerpflichtigen Einkünfte erzielt. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf in einem Urteil vom 29.01.2019 (Az. 13 K 2119/17 E) entschieden.

Die HPC führte im Jahr 2015 eine Kapitalmaßnahme durch. Zum 31.10.2015 änderte sie ihren Namen in Hewlett-Packard Incorporated (HPI). Anschließend übertrug sie zum 01.11.2015 ihr Unternehmenskundengeschäft im Wege eines so genannten „Spin-offs“ auf eine Tochtergesellschaft, die HPE. Die Aktionäre erhielten für eine alte Aktie der HPC eine Aktie der umbenannten Gesellschaft HPI und zusätzlich eine Aktie der HPE. Für die Aktie der HPI wurde von einer internationalen Agentur eine neue internationale Wertpapiernummer (ISIN) erteilt.

Im Streitfall war der Kläger Aktionär der HPC. Seine depotführende Bank behielt auf die Ausgabe der Aktien der HPE Kapitalertragsteuer ein. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Kläger geltend, dass die von seiner Bank ausgestellte Steuerbescheinigung unzutreffend sei. Der Vorgang sei ein steuerfreier Aktiensplit. Das beklagte Finanzamt hielt die Besteuerung der Aktienzuteilung als steuerpflichtige Sachausschüttung für zutreffend. Dabei verwies es auf eine Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBl I 2017, 431).

Dem ist das Finanzgericht entgegengetreten. Nach seiner Auffassung ist die Zuteilung der Aktien der HPE kein steuerpflichtiger Vorgang. Anzuwenden seien die einkommensteuerrechtlichen Sondervorschriften für Kapitalmaßnahmen. Der von der HPI durchgeführte „Spin-off“ sei eine

Abspaltung im Sinne dieser Sondervorschriften. Diese Abspaltung löse im Zeitpunkt der Zuteilung der Aktien keine Besteuerung aus.

In seiner Urteilsbegründung hat das Gericht ausführlich zu dem Begriff der „Abspaltung“ Stellung genommen. Dabei hat es der Verwaltungsanordnung der Finanzverwaltung widersprochen, wonach bei einer Abspaltung von einem nicht im EU/EWR-Raum ansässigen Unternehmen die ISIN des absplattenden Unternehmens erhalten bleiben müsse. Die Vergabe einer neuen ISIN für die lediglich umbenannte Gesellschaft hielt das Gericht für unschädlich.

Das Gericht wies darauf hin, dass die Aktienzuteilung zu einem späteren Zeitpunkt steuerlich relevant werden könne. Eine abschließende steuerrechtliche Beurteilung des Vorgangs sei bei der Veräußerung der betreffenden Aktien vorzunehmen.

Der Vizepräsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Harald Junker, betonte die Breitenwirkung des Urteils: *„Die Frage, welche steuerlichen Folgen der „Spin-off“ der Hewlett-Packard Incorporated im Jahr 2015 hat, dürfte auch für Kapitalmaßnahmen anderer Gesellschaften und damit für eine Vielzahl von Aktionären von Bedeutung sein. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung wegen der Abweichung von dem BMF-Schreiben die vom Finanzgericht zugelassene Revision einlegen wird.“*

Die Entscheidung im Volltext: [13 K 2119/17 E](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen

Einkommensteuer

Bei Abgabe von Präparaten an Hämatophiliepatienten (Bluter) zur Heimselbstbehandlung im Rahmen einer integrierten Versorgung ist die gesamte Tätigkeit einer Gemeinschaftspraxis als gewerblich zu behandeln

Die Entscheidung im Volltext: [3 K 3295/15 F,G](#)

Umsatzsteuer

Zur Steuerbefreiung von Umsätzen nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 426/16 U](#)

Kindergeld

Erneut: Kindergeldanspruch bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen

Die Entscheidungen im Volltext: [7 K 2386/18 Kg](#), [15 K 1820/18 Kg](#)

In eigener Sache

Düsseldorfer Finanzrichter zum Bundesrichter gewählt

Am 14.03.2019 hat der Bundesrichterwahlausschuss den Düsseldorfer Finanzrichter Dr. Christian Graw zum Richter am Bundesfinanzhof, dem obersten Gericht für Steuer- und Zollsachen, gewählt.



Quelle: Justiz NRW

Herr Dr. Graw wurde 1975 geboren. Im Anschluss an eine Ausbildung in der Finanzverwaltung des Landes NRW studierte er in Köln Rechtswissenschaften. Nach seinem Referendariat, das er in Düsseldorf absolvierte, war er zunächst als Rechtsanwalt in einer interdisziplinären Sozietät tätig. Er promovierte zu einem umwandlungssteuerrechtlichen Thema.

Im Jahr 2008 wechselte Herr Dr. Graw an das Finanzgericht Düsseldorf. Neben seiner richterlichen Tätigkeit war er dort seit 2014 mit vielfältigen Verwaltungsaufgaben betraut. Mehrfach moderierte Herr Dr. Graw die jährliche Vortrags- und Diskussionsreihe des Finanzgerichts Düsseldorf und der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V.

Seit Oktober 2018 ist Herr Dr. Graw an die Staatskanzlei des Landes NRW abgeordnet; dort ist er mit den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen befasst.

Der Fachwelt ist Herr Dr. Graw durch diverse Fachvorträge und Veröffentlichungen bekannt. Er ist u.a. Mitautor von Kommentaren zum EStG, KStG und UmwStG. Zudem ist er Gastdozent an der Bundesfinanzakademie und Lehrbeauftragter an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Herr Dr. Graw lebt mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen beiden Kindern in Solingen.

Der Vizepräsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Harald Junker, freut sich sehr über das Wahlergebnis:

„Ich gratuliere Herrn Dr. Graw, mit dem ich sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Gerichtsverwaltung sehr eng zusammengearbeitet habe, ganz herzlich zu seiner Wahl zum Bundesrichter. Der Bundesfinanzhof gewinnt erneut einen weiteren hervorragenden Steuerrechtler aus dem Finanzgericht Düsseldorf. In die Freude hierüber mischt sich das Bedauern, einen sehr geschätzten, äußerst engagierten Kollegen zu verlieren. Dr. Graw wird uns menschlich und fachlich fehlen. Wir wünschen ihm alles Gute für seine neue Tätigkeit.“

Düsseldorfer Finanzrichter erhalten Besuch von niederländischen Kollegen

Am 18.03.2019 veranstaltete das Finanzgericht Düsseldorf zusammen mit seinen beiden niederländischen Partnergerichten ein Steuersymposium. Rund 65 Angehörige der drei Gerichte trafen sich im Haus der Universität Düsseldorf zu einem fachlichen Austausch.



Quelle: Justiz NRW

Vertreter der Gerichte sowie der Düsseldorfer Univ.-Prof. Dr. Valta referierten zu steuerrechtlichen Themen. Das breite Tagungsprogramm bot vielfältige Anstöße für angeregte Diskussionen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dabei wurden insbesondere die Unterschiede in den finanzgerichtlichen Verfahrensabläufen und richterlichen Arbeitsweisen in beiden Ländern gegenseitig erläutert.

Der Vizepräsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Harald Junker, zog ein durchweg positives Resümee: *„Mit dieser Veranstaltung ist es uns eindrucksvoll gelungen, die im Jahr 2017 angestoßene Gerichtspartnerschaft weiter zu vertiefen. Nicht nur der fachliche, sondern auch der persönliche Austausch mit den niederländischen Kolleginnen und Kollegen stellt sich als außerordentlich gewinnbringend für beide Seiten dar. Die Einladung unserer niederländischen Partner zu einem Gegenbesuch haben wir deshalb sehr gerne angenommen“.*

Zwischen dem Finanzgericht Düsseldorf und den niederländischen Steuergerichten Gerechtshof 's-Hertogenbosch und Rechtbank Zeeland-West-Brabant besteht seit 2018 eine Gerichtspartnerschaft. Ziel der Gerichtspartnerschaft ist ein bilateraler Austausch über das Steuerrecht im Allgemeinen und den Rechtsschutz in Steuersachen im Besonderen. Nähere Informationen erhalten Sie in der Pressemitteilung des Finanzgerichts Düsseldorf vom 22.08.2018, die [hier](#) abrufbar ist.

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen. Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressesprecherin Dr. Ulrike Hoffsümmmer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsümmmer, ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de, RiinFG Alexandra Schütze alexandra.schuetze@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1515 bzw. -1686